

ANHANG IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **ACATIS Value und Dividende** ®



Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000SPV9W5FRWSN48

Geschäftsjahres-Ende: 31.12.2025

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja
 ☒ ☐ ☒ X Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ X Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung (delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) sind seit dem 01.01.2023 anzuwenden.

Die vorvertraglichen Informationen (der Anhang II) wurden daher mit Gültigkeit 01.01.2023 erstmals veröffentlicht.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, integrierte der externe Fondsmanager/Berater umfassende ESG-Kriterien im Investmentprozess.

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der externe Fondsmanager/Berater berücksichtigte in seiner spezifischen ESG-Anlagestrategie die ökologischen- (E) als auch sozialen (S) Merkmale bei Investitionen in:

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Organisationen
- Fonds

Lediglich für die im Punkt "Aufteilung der Investitionen" unter „#2 Andere Investitionen“ ausgewiesenen Vermögenswerte wie z.B. Cash, oder Derivate wurden keine verbindlichen ESG-Auswahlkriterien angewendet.

Am Ende der Berichtsperiode kam folgende spezifische ESG-Anlagestrategie zur Anwendung:

Hinweis: Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die ESG-Anlagestrategie des externen Fondsmanagers/Beraters. Die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie, mit denen die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wurden, finden Sie im Abschnitt: Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Allgemeines zur Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet durch Ausschlusskriterien auf positive Art und Weise soziale und ökologische ESG-Faktoren zur adressieren. Dazu berücksichtigt die Anlagestrategie alle Kriterien des deutschen Zielmarktkonzepts (BVI-Verbändekonzept), sowie darüber hinaus weitere kontroverse Geschäftsfelder welche mit unterschiedlichen Toleranzgrenzen in Bezug auf den Umsatz ausgeschlossen werden. Die verbindlichen Elemente der ESG Strategie werden anhand der weiter unten dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Für Investitionen in Investmentfonds:

Der Fonds ist grundsätzlich als Einzeltitel-Aktienfonds konzipiert.

Sollte aus Risiko- bzw. Diversifikationsüberlegungen in Investmentfonds investiert werden, erfolgt dies zu 100% in Investmentfonds gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung.

Für Investitionen in Unternehmen:

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds erfolgt bei Investitionen in Unternehmen nach unterschiedlichen Kriterien und Toleranzgrenzen. Bei den Investitionen in Unternehmen werden die Kriterien des BVI-Verbändekonzeptes zu 100% umgesetzt, dies sind beispielsweise Ausschlüsse in den Bereichen Rüstungsgüter, Tabakproduktion, Kohle und schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive).

Ergänzend zum BVI-Verbändekonzept werden weitere Unternehmen nach unterschiedlichen Toleranzgrenzen in Bezug auf den Umsatz ausgeschlossen. Diese ergänzenden Ausschlusskriterien beziehen sich auf mindestens 90% der Investitionen in Unternehmen.

Zu den den zusätzlichen kontroversen Geschäftsfelder zählen:

- das Betreiben unkonventioneller Öl- und Gasförderung (z.B. Ölförderung aus Fracking, oder Ölschieferextraktion),
- Massentierhaltung, nichtmedizinische Tierversuche ohne firmeneigene Tierversuchsrichtlinie oder Pelzprodukte,
- Angebot von rücksichtslosen Kreditprodukten oder Pornographie,
- Produktion oder Verkauf von zivilen Handfeuerwaffen usw.

Im Bereich des normbasierten Screenings erfolgt eine automatische Erfassung kontroversen Geschäftsverhalten und von Verstößen gegen relevante internationale Normen und Standards. Die Untersuchung bezieht sich auf die Beteiligung eines Unternehmens in kontroversen Geschäftsverhalten. Wir schließen ein Unternehmen aus, wenn es gemäß ESG-Datenanbieter gegen die UN Global Compact oder die ILO-Kernarbeitsnormen verstößt.

Bei Investitionen in Unternehmen berücksichtigt der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessesehwahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauft.



Der Nachhaltigkeitsprozess und die Ausschlusskriterien für unsere Artikel 8 Fonds



Verbändekonzept: Das Verbändekonzept wird durch die Ausschlusskriterien zu 100% eingehalten.
Toleranz: Ausgewiesen wird ein durch kontroverse Geschäftsaktivitäten generierter Umsatz (Umsatztoleranzschwelle).

1

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

Der Fonds ist grundsätzlich als Einzeltitel-Aktienfonds konzipiert.

Sollte aus Risikoabwägungen in Staatsanleihen investiert werden, werden jene Staaten ausgeschlossen, die das Klimaabkommen von Paris nicht ratifiziert haben oder laut Freedomhouse-Index als „not free“ gekennzeichnet sind. Es wird auch hier das BVI-Verbändekonzeptes zu 100% umgesetzt.

Es kam kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Investmentfonds wurde anhand folgender Indikatoren gemessen:

Für Investitionen in Unternehmen

Für Investitionen in Unternehmen wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren ²⁾	
Verbot von geächteten Waffen	- verletzt, wenn Wert über: 0%
Good Governance - Gesamtkennzeichnung (rot)	- verletzt, wenn Wert über: 0%
Deutsches Zielmarktkonzept	- verletzt, wenn Wert unter: 100%
Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (FOSF)	- verletzt*, wenn Wert über: 0%
Intensivlandwirtschaft: Massenterhaltung	- verletzt*, wenn Wert über: 0%
Zivile Handfeuerwaffen (CFA)	- verletzt*, wenn Wert über: 0%
*) Diese Grenzen beziehen sich auf min. 90 % der Investitionen gemäß #1	

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Faktoren:

Selektionskriterien	beeinflussen Klimafaktoren und andere umweltbezogene Faktoren ¹⁾
☒	☒ Treibhausgasemissionen
☐	☐ Biodiversität
☐	☐ Wasser
☐	☐ Abfall
☐	☐ Grüne Wertpapiere
Selektionskriterien	beeinflussen Soziales, Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption ¹⁾
☒	☒ Verstöße gegen UN Global Compact der OECD
☒	☒ mangelnde Compliance bezüglich UNGC der OECD
☐	☐ geschlechtsspezifisches Gehaltsgefälle
☐	☐ Geschlechtervielfalt in Leitungsfunktionen
☒	☒ Kontroverse Waffen

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren ²⁾	
Freedom House - Globaler Freiheitsstatus	- verletzt, wenn "nicht frei" über: 0%
Deutsches Zielmarktkonzept	- verletzt, wenn Wert unter: 100%
Klimaabkommen von Paris "nicht ratifiziert"	- verletzt*, wenn Wert über: 0%
*) Diese Grenzen beziehen sich auf min. 90 % der Investitionen gemäß #1	

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren, umweltbezogenen- oder soziale Faktoren:

Selektionskriterien	beeinflussen Faktoren ¹⁾
☒	☒ Umwelt
☐	☐ Grüne Wertpapiere
☒	☒ Soziales

Für Investitionen in Fonds

Für Investitionen in Fonds (exkl. Immobilienfonds) wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren ²⁾	
SFDR Artikel 8 oder 9 Fondsklassifizierung	- verletzt, wenn Wert unter: 100%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren, umweltbezogenen- oder soziale Faktoren:



1) Die jeweilige Gruppe der verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung und Überwachung dienen, beziehen sich immer auf die spezifische Asset-Klasse (z.B. Unternehmen, oder Fonds, usw.).

2) Bei der Gliederung der Klimafaktoren wurden zwecks Übersichtlichkeit Gruppen gebildet. Bei einem Häkchen wird mindestens ein Faktor innerhalb dieser Gruppe über ein spezifisches Selektionskriterium im Investmentansatz berücksichtigt.

Diese verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Es liegt ein Anhang IV für die vorangegangene Berichtsperiode vor. Die ESG-Indikatoren zur Messung der sozialen und/oder ökologischen Merkmale wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode ebenfalls eingehalten.

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden in der ESG-Strategie berücksichtigt. Der Investmentprozess wurde dahingehend angepasst, um die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie zu identifizieren und zu berücksichtigen. Zur Bestimmung, welche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ESG-Strategie Berücksichtigung finden (*PAI Mapping*), wird folgende Methode angewandt: Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird anhand verbindlicher Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Diese verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ dieses Anhangs. Die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen bestimmte ESG-Faktoren und spiegeln die nachteiligen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen **aus Tabelle 1 (siehe Tabelle 1 aus Anhang I dieses Berichts)** werden berücksichtigt:

Für Investitionen in Unternehmen:

1. THG-Emissionen
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Ergänzend wurden Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung **gemäß Anhang I Tabelle 3** berücksichtigt:

19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit

Im Sinne der Transparenz werden alle verfügbaren Daten zu den Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen für diesen Berichtszeitraum im Anhang I zu diesem Bericht offengelegt.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	NACE Haupt-Sektoren	in % der Vermögenswerte	Land
Bankguthaben	n.a.	7,4%	Österreich
US8740391003	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	5,2%	Taiwan
Taiwan Semiconductor Manufact.Co Reg.Shs (Spons.ADRs)/5 TA 10	Erbringung von Finanzdienstleistungen	5,0%	Bundesrep. Deutschland
DE0008430026	Verlagswesen	4,0%	USA
Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien o.N.	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	3,9%	USA
US5949181045	Erbringung von Finanzdienstleistungen	3,6%	Bundesrep. Deutschland
Microsoft Corp. Registered Shares DL-.00000625	Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	3,5%	USA
US5324571053	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	3,4%	Schweiz
Eli Lilly and Company Registered Shares o.N.	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	3,1%	Schweiz
DE0008404005	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3,1%	USA
Allianz SE vink.Namens-Aktien o.N.	Telekommunikation	3,0%	Bundesrep. Deutschland
US1257201058	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	2,9%	Japan
CME Group Inc. Registered Shares DL-.01	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2,8%	USA
CH030170408	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2,8%	USA
Geberit AG Nam.-Akt. (Dispost.) SF -.10	Gastronomie	2,8%	USA
CH038863350			
Nestlé S.A. Namens-Aktien SF -.10			
US1912161007			
Coca-Cola Co. The Registered Shares DL -.25			
DE0005557508			
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N.			
JP3756600007			
Nintendo Co. Ltd. Registered Shares o.N.			
US3119001044			
Fastenal Co. Registered Shares DL -.01			
US0028241000			
Abbott Laboratories Registered Shares o.N.			
US5801351017			
McDonald's Corp. Registered Shares DL-.01			



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Dieser Anteil betrug zum Geschäftsjahresende 96,7%.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen erfolgte immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik in Artikel 3 der Fondsbestimmungen, sowie im Prospekt – Abschnitt I / 1.12 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE DES INVESTMENTFONDS, EINSCHLIESSLICH DER FINANZIELLEN ZIELE, DER ANLAGEPOLITIK.

Das Prospekt finden Sie auf unserer Homepage:

www.masterinvest.at/api/v1/download/647435

Das bedeutet, dass der externe Fondsmanger/Berater bei Investitionen in

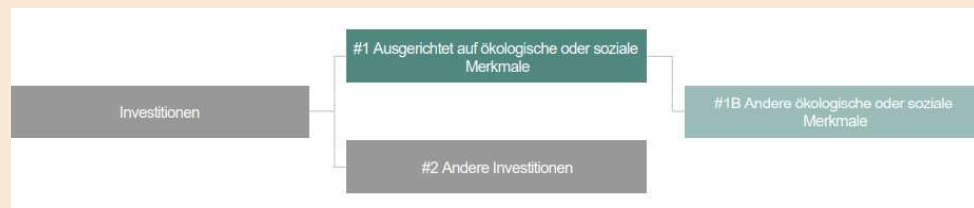
- Unternehmen
- Staaten und supranationale Organisationen
- Fonds

soziale und ökologische Merkmale bei der Auswahl berücksichtigt hat.

Diese Investitionen sind der Gruppe „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ zugeordnet.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den „#2 Anderen Investitionen“ zugeordnet wurden (Details dazu finden Sie unter dem Schaubild). Bei den Investitionen, die den „#2 Anderen Investitionen“ zugeordnet sind, findet bei der Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

Die Kategorie **#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die Aufschlüsselung der Sektoren anhand der NACE-Klassifizierung (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) zum Geschäftsjahresende des Fonds (in Prozent vom Fondsvermögen):

NACE Haupt-Sektoren	in % vom Fondsvermögen zum GJ-Ende
⊗ Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	18,4%
⊗ Erbringung von Finanzdienstleistungen	13,3%
⊗ Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	10,8%
⊗ Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	10,6%
⊗ Verlagswesen	4,0%
⊗ Telekommunikation	3,7%
⊗ Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	3,5%
⊗ z.B. Cash, Derivate, ...	3,3%
⊗ Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	3,2%
⊗ Maschinenbau	3,1%
⊗ Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	2,9%
⊗ Gastronomie	2,7%
⊗ Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	2,7%
⊗ Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2,6%
⊗ Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2,2%
⊗ Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2,1%
⊗ Erzbergbau	2,1%
⊗ Informationsdienstleistungen	2,1%
⊗ Getränkeherstellung	2,1%
⊗ Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2,0%
⊗ Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1,5%
⊗ Energieversorgung	1,1%
Fondsvermögen	100,0%

Darüber hinaus finden Sie in Tabelle 1 Anhang 1 dieses Berichts den Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Klimaindikator Nr. 4).

Dieser Investitionsanteil betrug im Berichtszeitraum: 2,7%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verfolgte im Berichtszeitraum kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zum Ende des Rechnungsjahres wurde ein geringfügiges Ausmaß an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) nicht überschritten.

Darüber hinaus basieren die verfügbaren Informationen teilweise auf Schätzungen, deren Verlässlichkeit derzeit noch als eingeschränkt einzustufen ist.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die den umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

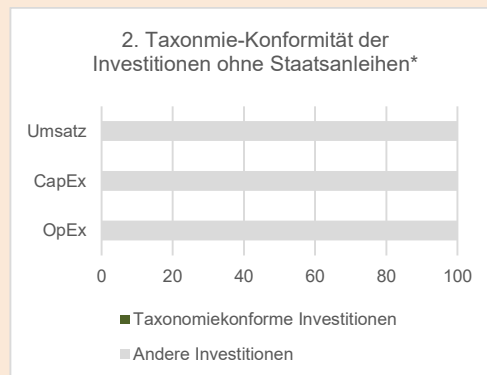
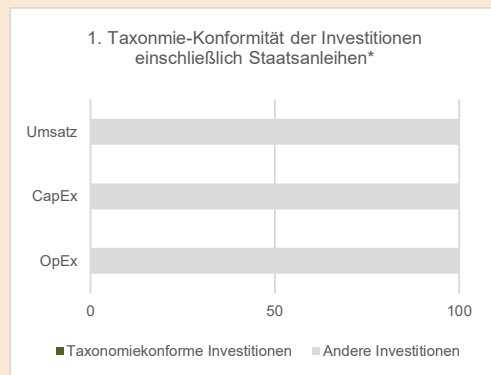
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

- 1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Fonds verfolgte im Berichtszeitraum kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zum Ende des Rechnungsjahres wurde ein geringfügiges Ausmaß an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) nicht überschritten.

Darüber hinaus basieren die verfügbaren Informationen teilweise auf Schätzungen, deren Verlässlichkeit derzeit noch als eingeschränkt einzustufen ist.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum, wurde in diesem Berichtszeitraum keine Änderung bei der Berichterstattung über den Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden, vorgenommen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fielen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassten:

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten
- abgeleitete Finanzinstrumente wie Derivate (börsengehandelte- und nicht börsengehandelte)

Welcher **Anlagezweck** wurde mit den „#2 Anderen Investitionen“ bezweckt:

Die „#2 Anderen Investitionen“ bildeten nicht den Anlageschwerpunkt der Anlagepolitik, sondern wurden in erster Linie zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung (z.B. der Steuerung von Mittelzu- und -abflüssen im Investmentfonds, derivativer Absicherungen und spekulativer Positionen sofern zulässig), oder im Rahmen spezifischer Diversifikationsstrategien im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt.

Bei diesen „#2 Anderen Investitionen“ kamen **keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien** zur Anwendung.

Die Quote der „#2 Anderen Investitionen“ lag zum Geschäftsjahresende des Fonds bei: 3,3%



Welche Maßnahmen wurden während des Berichtszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ergriffen?

Informationen zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie in folgendem Abschnitt dieses Anhangs: Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung im Sinne einer guten Corporate Governance gerecht zu werden, übt MASTERINVEST, sofern der Investmentfonds direkt in börsennotierte Unternehmen investiert hat, die verbundenen Stimmrechte gemäß der Mitwirkungspolitik der MASTERINVEST aus.

Bei der Stimmrechtsabgabe kommen länderspezifischen Guidelines, die lokale Rahmenbedingungen berücksichtigen, aber ebenso ESG-Kriterien zur Anwendung.

Ergänzende Informationen zur Mitwirkungspolitik finden Sie dazu unter:

[rechtliche Hinweise zur Mitwirkungspolitik der MASTERINVEST](#)

Den jährlichen Bericht zur Mitwirkungspolitik (Ausübung von Stimmrechten) finden Sie unter:

[jährliche Berichterstattung über das Abstimmverhalten](#)



Wie hat das Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit den Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale zu erreichen.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
nicht anwendbar